

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/57

24. März 1975

Besuch beim deutschen Nachbarn

Menschliche Begegnungen von großer Bedeutung für
deutsch-deutsche Normalisierung

Von Albert Osswald MdL
Ministerpräsident von Hessen und Mitglied des SPD-
Vorstandes

Seite 1 und 2 / 51 Zeilen

Strauß-Prüfung für die CDU-Führung

CDU-Vorsitzender stellt Glaubwürdigkeit der "Schwester-
partei" in Frage

Von Lothar Schwartz
Sprecher des SPD-Vorstandes

Seite 3 und 4 / 74 Zeilen

Ein Teufel für die Union

Geht die CDU/CSU auch im Ehrericht den Weg der Obstruktion

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 5 und 6 / 63 Zeilen

Rechtsanwälte sind keine Prügelknaben

Überwachung von Strafverteidigern wäre nutzlos und
gefährlich

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB
Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des
Bundestages

Seite 7 bis 9 / 144 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 99 37 - 38
Telex: 08 96 846 - 48 pbbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 88 11

Besuch beim deutschen Nachbarn

Menschliche Begegnungen von großer Bedeutung für deutsch-deutsche Normalisierung

Von Albert Osswald MdL

Ministerpräsident von Hessen und Mitglied des SPD-Vorstandes

Es ist immer richtig, sich an Ort und Stelle über die Probleme zu unterrichten sowie im direkten Gespräch zu sagen und zu hören, wo den anderen "der Schuh drückt". Diese Erfahrung hat auch mein kurzer offizieller Besuch im Bezirk Erfurt bestätigt.

Spektakuläre Ergebnisse dieses innerdeutschen Gedankenaustausches waren nicht zu erwarten, sie waren auch gar nicht angestrebt. Die Verhandlungen und Gespräche zur Ausfüllung des Grundvertrages müssen Sache der Bundesregierung und ihrer Beauftragten sein und bleiben. Der ständige DDR-Beauftragte der Bundesregierung, Staatssekretär Gaus, hat mir aber in Erfurt ausdrücklich bestätigt, für wie wichtig und nützlich er solche offiziellen Besuche von Ministerpräsidenten der Bundesländer in der DDR ansieht. Es galt und gilt weiter, zu erfahren, wie es beim deutschen Nachbarn auf der anderen Seite der Grenze aussieht, die allein zwischen Hessen und der DDR 269 Kilometer lang ist, und es gilt, diesem Nachbarn zu sagen, welche Vorstellungen von einem geregelten Miteinander wir haben. Da gab es eine Fülle von Fragen, wie sie Nachbarn eben von Zeit zu Zeit besprechen müssen, um zu versuchen, sie im Interesse der Menschen auf beiden Seiten der Grenze zu lösen. Für Hessen sind das beispielsweise die Versalzung der Werra, der Ausbau der Autobahn Bad Hersfeld-Herleshausen, die Möglichkeiten, eine zweite Grenzübergangsstelle für den grenznahen Verkehr zwischen Hessen und dem Bezirk Erfurt einzurichten, Probleme des kleinen Grenzverkehrs überhaupt sowie Angelegenheiten der Familienzusammenführung und des Kultur- und Sportaustausches.

Bei dieser Gelegenheit ist auch festzustellen, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Hessen und den Staatshandelsländern in den

vergangenen Jahren stark ausgebaut worden sind. Z.B. ist der Warenaustausch zwischen Hessen und der DDR in den letzten drei Jahren um rund 25 vH gesteigert worden. Selbst die Kritiker der Ostpolitik müssen sehen, daß dieser Warenaustausch auch der Arbeitsplatzsicherung in der Bundesrepublik dient. In Gesprächen mit Vertretern der Wirtschaft habe ich immer wieder festgestellt, daß ein zunehmendes Interesse am Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit der DDR besteht.

Ich habe auch bei den Unterredungen mit meinen Gesprächspartnern in der DDR keinen Zweifel daran gelassen, daß die hessische Landesregierung nach wie vor in der Aussöhnung mit den Völkern im Osten einen entscheidenden Schritt zur Friedenssicherung in Europa sieht. Darum hat je Hessen auch die Politik der Bundesregierung, den Abschluß der Ostverträge und vor allem den Grundlagenvertrag mit der DDR so nachhaltig unterstützt. Zur Friedenspolitik mit den Völkern Osteuropas und mit der DDR gibt es für uns keine Alternative.

Und noch etwas zu dem Besuch in Erfurt: Es hat sich von neuem gezeigt, daß persönliche Begegnungen und menschliches Kennenlernen durch nichts zu ersetzen sind. Solche Begegnungen, auch von führenden Politikern beider Seiten, müssen viel selbstverständlicher werden als bisher. Deshalb habe ich auch den Vorsitzenden des Bezirks Erfurt zu einem Gegenbesuch in Hessen eingeladen. Eine Reise nach Erfurt darf in Zukunft nicht mehr sensationeller gewertet werden als ein Flug nach Peking. Die Taktik der Politik der kleinen Schritte muß durch eine Praxis der kleinen Schritte abgelöst werden. Freilich sind, wie schon Willy Brandt sagte, im deutsch-deutschen Dialog noch viel Geduld, Ausdauer und Zähigkeit vonnöten. Wir müssen sie aber aufbringen.

(-/24.3.1975/bgj/pr)

+ + +

Strauß-Probe für die CDU-Führung

CSU-Vorsitzender stellt Glaubwürdigkeit der "Schwesterpartei" in Frage

Von Lothar Schwartz

Sprecher des BFD-Vorstandes

Wir haben ein aufschlußreiches Wochenende hinter uns. Die publizistischen Aktivitäten aus den Reihen der Opposition waren fast ausschließlich darauf angelegt, die konzertierte Vernebelungsaktion in Sachen des CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß und seines Santhofener Programms fortzusetzen. Daß sich ehrenwerte CDU-Politiker wie Walther Leisler Kiep und Generalsekretär Prof. Dr. Kurt Biedenkopf aus dem CDU-Präsidium nicht zu schade waren, die brutale antidemokratische Strategieweisung des CSU-Vorsitzenden mit Rebulistik zu verteidigen, muß zutiefst beunruhigen. Daß diese beiden wohl solidesten Stützen einer Kanzlerkandidatur des CDU-Vorsitzenden Dr. Helmut Kohl in dieser Weise operieren, macht das Ausmaß der Verwirrung und Ratlosigkeit, in die Strauß die nominell stärkere Schwesterpartei CDU gestürzt hat, vollends deutlich.

Sie handeln dabei allerdings konsequent nach der von Dr. Kohl im Bundestag ausgesprochenen Ergebnissadresse an Strauß, die CDU werde ihn nicht im Regen stehen lassen. Dieser Bärendienst für die Union, den seine Absender kurzzeitig leisten, ist keineswegs nur als Akt der Selbstdisziplin - wie von Dr. Stoltenberg aus seiner besonderen Interessenlage gefordert -, sondern als Indiz für die nahezu totale Bereitschaft zur Selbstverleugnung und zum Kotau der CDU-Spitze vor dem inhaltlichen und personellen Führungsanspruch der CSU zu verstehen. Das Angebot, den CSU-Vorsitzenden Strauß nicht "im Regen stehen zu lassen", beantwortet dieser mit der Taktik, seinerseits Dr. Kohl in den kalten Regen zu stellen.

Wie weit dieser Prozeß schon gediehen ist, kann wörtlich belegt werden. Am 20. März 1975 fragte in der ARD-Reihe "Fernseh-Diskussion" der NRZ-Chefredakteur Jens Föddersen aus Essen: "...daß der Regenschirm, von dem Herr Kohl sprach, den er über Sie halten will, doch schon eine ganze Menge Löcher hat?" Und Strauß antwortete: "...habe ich keinen Grund, an der Solidarität der Unions-Parteien zu zweifeln, mag auch das Wort von Kohl, das er in dieser

berühmten Bundestagerade am 13. März gesagt hat, ein etwas mißverständlich gewähltes Bild sein. Aber ich weiß selbst aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, in diesem Forum, wenn man zum ersten Mal dort spricht, denn gleich den Akzent richtig zu treffen. Also, das Thema CDU interessiert mich in diesem Zusammenhang nicht."

Und weitere Frage: "Sie haben doch mehrere namentlich genannte prominente CDU-Politiker mit dem Vorwurf versehen, daß sie zu konstruktiv, zu kooperativ wären. Sie haben über Herrn Kohl zum Beispiel gesagt, er habe mehr und auch andere hätten mehr ihre Bereitschaft erklärt, mit der Bundesregierung konstruktiv zur Überwindung der Krise zusammenzuarbeiten, dieses Gerado habe keinen Sinn." Direkte Antwort von Strauß: "Wenn ich hier eine milde Kritik übe, dann hat das nichts zu tun mit meiner persönlichen und politischen Freundschaft zu Helmut Kohl, sondern mit der Tatsache, daß Helmut Kohl - ich darf sagen: leider - noch nie im Bundestag gewesen ist und daß er deshalb im einzelnen von den unzähligen Angeboten von unserer Seite, mit der Regierung gemeinsame Verantwortung in unpopulären Dingen zu tragen, nicht ausreichend Kenntnis hat."

Dieser "feinsinnige" Dialog findet in der gleichen Sendung noch seine aufschlußreiche Ergänzung in der Beantwortung der Frage nach seinen persönlichen Ambitionen in Sachen Kanzlerkandidatur: "Ich bin kein Kandidat. Ich will nicht kandidieren. Ich habe mich aber vor einer Verantwortung noch nie gedrückt." Und: "Ich habe einmal gesagt: Ich wünsche, dem deutschen Volk geht's nie so schlecht, daß man mich rufen wird. Das war eine ironische Bemerkung."

Es soll hier nicht näher untersucht werden, wie nahe bei Strauß Ehrgeiz (angeblich hat er ihn "völlig unter Kontrolle") und Ironie ("Man kann ja Ironie leider nie anwenden") bei der Wahrheit liegen. Es muß jedoch in Erinnerung gerufen werden, daß einer der angesehensten Publizisten der deutschen Nachkriegsgeschichte, der verstorbene Friedrich Sieburg, anläßlich der vom damaligen Bundesverteidigungsminister Strauß initiierten und inszenierten Spiegel-Affäre ("Ein Abgrund von Landesverrat") dem CSU-Vorsitzenden in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" bestätigt hat, er habe mit seiner Verhaltensweise an den Kern unseres demokratischen Staatswesens gerührt. In Anlehnung daran ist heute festzustellen - und dies ist inhaltlich nicht weniger wichtig -, daß der gleiche Strauß den Kern des Selbstverständnisses einer Opposition in einer parlamentarischen Demokratie in Frage gestellt hat.

Dies ist der entscheidende Punkt. Es ist die Frage nach der demokratischen Mitverantwortung und Glaubwürdigkeit der Opposition. Diesem Test, der zugleich ein Gradmesser für die Unabhängigkeit oder Abhängigkeit der CDU und ihrer Führung von Strauß und der von ihm befehligten CSU sein wird, kann sich die CDU-Spitze aus Gründen der Selbstachtung, der Glaubwürdigkeit und der Wählbarkeit als demokratische Partei nicht entziehen.

(-/24.3.1975/ks/pr)

+ + +

Ein Test für die Union

Geht die CDU/CSU auch im Eherecht den Weg der Obstruktion?

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Im Kampf um ein neues Eherecht stehen die letzten Runden bevor. Werden sie die totale Konfrontation im Stile des CSU-Chefs Franz Josef Strauß bringen; die "Emotionalisierung der Bevölkerung", die Mobilisierung von "Angst und Furcht" und düstere Zukunftsvisionen? Manche Anzeichen sprechen dafür.

Dabei sollen schrille Resonanzen, wie sie jüngst der deutsche Zentralverband des Kolpingwerkes von sich gegeben hat, nicht überbewertet, aber auch nicht außer acht gelassen werden - von keiner Seite. Wer, wie die Herren Janßen und Dr. Stüttler namens der Deutschen Kolpingfamilie e.V., im Zusammenhang mit der Reform des Eherechts sich veranlaßt sieht, Sentenzen abzusondern wie: "Ob über den Umweg der Änderung des Ehescheidungsrechts neue Planetellen für Tagesmütter geschaffen werden sollen?", oder "Die Frau wird zum bloßen Konsumgut des Mannes degradiert", "Die Reform bedeutet eine glatte Verhöhnung der Frau" und "Die Koalition trägt den historischen Existenzkampf zwischen Menschewiki und Bolschewiki in unsere Familien hinein", der stellt sich selbst vom Platz, der zeigt aber auch, welche giftige Blüten Unverstand gepaart mit blindem Überifer hervorbringen können, und womit wir zu rechnen haben, wenn Vernunft und Sachlichkeit hinweggeschwemmt werden.

Als eine ernstzunehmende Probe aufs Exempel für das, was uns in den kommenden Monaten erwartet, kann die weitere Behandlung des Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen angesehen werden. Dieses Gesetz ist vom Bundestag am 21. Januar 1975 gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet worden. In der zweiten Lesung hatte die Opposition darauf verzichtet, die Abänderungsanträge zu stellen, die ihre Auffassung zu diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht hätten. Statt dessen hatte sie das Votum des Bundesrates vorweggenommen und angekündigt, er werde dem Gesetz seine Zustimmung verweigern. Die Bundesratsmehrheit der CDU/CSU-regierten Länder

hat in der Tat am 21. Februar 1975 den Vermittlungsausschuß angerufen. Sie hat dabei die Vorstellungen der Opposition ohne jede Einschränkung übernommen. Bezeichnenderweise hat sie auch gefordert, das Ehenamensrecht wieder in das erste Eheerrechtsreformgesetz aufzunehmen. Damit ist deutlich geworden, daß versucht werden soll, über zustimmungsbedürftige Einzelbestimmungen, die unstrittig sind, den zustimmungsfreien Kern des ersten Eheerrechtsreformgesetzes, das 1. EheRG insgesamt, in die Zustimmungsbefreiung hineinzunehmen.

Der Vermittlungsausschuß ist der Mehrheit des Bundesrates weit entgegengekommen, insbesondere soweit Länderinteressen berührt sein könnten: In Kraft treten soll das Gesetz über Ehe- und Familiennamen erst ab 1. Januar 1976, nicht schon, wie vom Bundestag vorgesehen, ab 1. Juli 1975. Nicht alle Eheleute, die vor dem Inkrafttreten geheiratet haben, sollen ihren Ehe- und Familiennamen dem neuen Recht anpassen dürfen, sondern nur die, die nach dem 1. April 1953 dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes die Ehe eingegangen sind. Obwohl diese Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses aus unserer Sicht nicht als Verbesserungen zu bewerten sind, haben wir ihnen zugestimmt: Einmal weil das neue Ehenamensrecht für viele Frauen wichtig ist, zum anderen um zu zeigen, daß wir bereit sind, die Interessen der Länder soweit wie irgend möglich zu berücksichtigen.

Es bleibt die Hoffnung, daß die Bundesratmehrheit diese Haltung honoriert und sich nicht erneut zum verlängerten Arm der Opposition degradieren läßt, einer Opposition übrigens, die dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ohne ein Wort der Begründung die Zustimmung verweigert hat. Die Verantwortung dafür, ob es zu einer Reform des Ehenamensrechts kommt, oder ob dem Gleichberechtigungsgesetz beim Ehe- und Familiennamen nur formel Genüge getan wird, in der Sache aber alles beim alten bleibt, liegt nunmehr allein und eindeutig beim Bundesrat.

(-/24.3.1975/bgy/pr)

+ + +

Rechtsanwälte sind keine Prügelknaben

Überwachung von Strafverteidigern wäre nutzlos und gefährlich

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages

Die Debatte des Bundestages über Fragen der Inneren Sicherheit hat der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen Gelegenheit gegeben, ihre Positionen vor der Öffentlichkeit darzustellen. Das Vertrauen der Bürger in die Handlungsfähigkeit und Abwehrbereitschaft der Regierung ist berechtigt und wird sich verfestigen. Die Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag unternimmt dagegen mit bereitwilliger Unterstützung einiger CDU-Ministerpräsidenten den von der sozialliberalen Koalition erwarteten Versuch, Verunsicherung dort, wo sie vorhanden war, zu vertiefen und neue Ängste zu erzeugen.

Wer ihn kennt, wird nicht verwundert sein, daß der baden-württembergische CDU-Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger sich wieder einmal in Szene zu setzen suchte und dabei scheiterte. "In meinem Lande Baden-Württemberg" seien die Schwierigkeiten mit Radikalen groß; sie hielten seine Regierung jede Woche, nahezu an jedem Tag in Atem. Er fand dennoch die Zeit, sich gegen die "Gemeinsamkeit, die sich in bloßen Worten und in markigen Reden vor Parlamenten und Fernsehkameras erschöpft", zu wenden. Dabei fiel ihm offenbar nicht auf, daß in erster Linie er von diesem Vorwurf getroffen wurde. Allerdings: Die von Dr. Filbinger geführte CDU-Regierung des Landes Baden-Württemberg hatte in der Tat zu Beginn dieses Jahres einen konkreten Vorschlag unterbreitet. Danach soll der gesamte Verkehr des Verteidigers mit seinen Mandanten, die sich in Haft befinden, durch einen Richter überwacht werden können. Der Ausschluß des Verteidigers unter bestimmten Voraussetzungen, den der Bundestag im Dezember 1974 beschlossen hat, wurde als unzureichend dargestellt.

Der Versuch Baden-Württembergs, einen konstruktiven Beitrag zu leisten, erweist sich freilich nach näherem Hinsehen als untauglich und - an rechtsstaatlichen Grundsätzen gemessen - gefährlich. Richtig ist, daß die Durchführung gewisser Verfahren in Strafsachen erschwert wird, weil auf Seiten des Beschuldigten und Angeklagten Verteidiger tätig sind, die sich mit den Beweggründen ihrer Mandanten weitgehend identifizieren. In aller Regel handelt es sich um solche Beschuldigte, die kriminelle Handlungen als politisch motiviert ausgeben. Es besteht in diesem Zusammenhang der begründete Verdacht, daß sich einige wenige Rechtsanwälte zu Handlungen hergeben, die ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege unangemessen sind und sich als ein Mißbrauch ihrer in den Verfahrensordnungen als besondere Vertrauensstellung ausgestalteten Funktion darstellen. Das hat dazu geführt, daß der Bundestag im Dezember eine am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Änderung der Strafprozeßordnung beschloß, wonach Rechtsanwälte, die ihre herausgehobene Stellung in einer im Gesetz umschriebenen Weise mißbrauchen, von der weiteren Vertretung eines Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

Das Verdienst der Koalitionsfraktionen ist dabei, daß eine Beschränkung der Ausschlußmöglichkeit auf bestimmte schwere Delikte nicht statt-

fang, sondern in allen Fällen möglich ist, in denen Beschuldigter und Verteidiger zur Begabung von Straftaten zusammenwirken, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind. Der Versuch der Opposition, über diese Ausschlußmöglichkeit hinaus auch vorzusehen, daß bei Vorliegen bestimmter Verdachtsgründe der Verkehr zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und dem Verteidiger durch Richter zu überwachen ist, drängt zu der Annahme, daß - bewußt oder unbewußt - die Anwaltschaft insgesamt in der Bundesrepublik zu einer Art Prügelknaben gemacht werden soll.

Dagegenüber ist festzuhalten, daß die Rechtsanwaltschaft einen nicht ersetzbaren Beitrag zur Rechtspflege leistet, der in mühevoller Arbeit erbracht wird. Fünfundzwanzig "schwarze Schafe" sind keine Legitimation dafür, um fünfundzwanzigtausend Rechtsanwälte ins Zielfeld zu bringen, als machten sie mit ihren Mandanten gemeinsame Sache. Gegen neun Rechtsanwälte sind Ermittlungsverfahren wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung im Gang; keines dieser Verfahren ist jedoch bisher zur Anklage gebracht worden. Erst in zwei Fällen sind Ausschließungsanträge von der Staatsanwaltschaft oder den Richtern gestellt worden: Ausschließungsanträge, die erst seit dem 1. Januar 1975 möglich sind.

Es geht also nicht an, daß in der Öffentlichkeit unzuföhrlich der Eindruck erweckt wird, als gelte es, die gesamte Anwaltschaft zu diskreditieren. Bereits jetzt betonen die Berufsverbände der Rechtsanwälte zu Recht, daß als Folge der seit einem halben Jahr andauernden Diskussion das früher allgemein vorhanden gewesene Vertrauensverhältnis stark angeschlagen ist. Zu Recht ist beklagt worden, daß die pauschale, nicht auf einen konkreten Fall abgestellte Verdächtigung der Verteidiger genau die Wirkung habe, die im Grunde nicht gewollt wird. Wenn nämlich jeder Anwalt, der sich als Verteidiger für bestimmte Strafverfahren zur Verfügung stellt, in der Öffentlichkeit in den Verdacht gerät, selbst kriminell zu sein, wird es von Tag zu Tag schwerer, noch Anwälte für diese Aufgabe zu gewinnen. Die Vermutung, daß dadurch die Verteidigung von Beschuldigten, die ihre Straftaten politisch motivieren, mehr und mehr jenen wenigen Anwälten überlassen bleibt, die sich mit deren Taten identifizieren und sie in ihrer Zielsetzung unterstützen, erscheint unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

Es muß aber auch aus anderen Gründen unverstündlich bleiben, warum die CDU/CSU, kaum nachdem die gesetzliche Regelung der Ausschließungsmöglichkeiten bei Mißbrauch der Verteidigerstellung beschlossen war, den Gedanken der Verteidigerüberwachung erneut aufgegriffen hat. Zunächst kommt es doch darauf an, die Ausschlußregelung anzuwenden und ihre Wirksamkeit an Hand von Tatsachen festzustellen. Eines ist sicher: Die Zukunft wird zeigen, daß das gegenüber der Überwachungsregelung schärfere Instrument des Ausschlusses eines Verteidigers sich als wirkungsvoll erweisen wird.

Es ist auch leicht einzusehen, daß der Ausschluß von der Mitwirkung im Strafverfahren dann gerechtfertigt ist, wenn der Verteidiger seine Funktion als Organ der Rechtspflege verletzt und damit das auf Interessenwahrung angelegte Gleichgewicht im Strafverfahren zwischen den Verfahrensbeteiligten zerstört. Die Rolle des Verteidigers ist mit der des teilnahmeverdächtigen Mitbeschuldigten unvereinbar. Der selbst tatbeteiligte Rechtsanwalt ist nämlich grundsätzlich nicht geeignet, seine Verteidigeraufgabe so wahrzunehmen, wie es seiner Stellung als Organ der Rechtspflege und als Beistand des Beschuldigten entspricht. Vielfach wird er nämlich der Versuchung unterliegen, entweder die Wahrheitsfindung überhaupt zu behindern, oder aber

die Belange seines Mandanten zurückzustellen, um sich selbst vor eigener Bestrafung soweit wie möglich zu schützen.

Schon immer gab es einzelne Rechtsanwälte, die in dieser Weise ihre Aufgabe als Rechtspflegeorgan verletzt und ihre Stellung mißbräuchlich nutzten. Darum hat die SPD-Fraktion im Bundestag bereits im Jahre 1959 eine gesetzliche Regelung zur Ausschließung des Strafverteidigers in bestimmten Fällen beantragt. Dieser Antrag hat jedoch seinerzeit, als die SPD-Bundestagefraktion noch keine Mehrheit im Bundestag hatte, keine Zustimmung durch die heutige Oppositionsfraktion gefunden. Und als die Sozialdemokratische Bundestagefraktion ihre Initiative im Jahre 1963 erneuerte, hatte sie damit ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, wie das Verlangen nach einer Überwachung des Verteidigers gerechtfertigt werden soll, wenn einerseits eine Ausschlußregelung vorhanden ist - ergänzt um die Möglichkeit des vorläufigen Verbotens für die Zeit, während der über einen gestellten Antrag noch nicht entschieden ist - und andererseits darauf hinzuweisen ist, daß nach der Rechtsanwaltsordnung die Anwaltschaft durch den Gesetzgeber im Wege der Ehrengerichtbarkeit in den Stand gesetzt worden ist, mit Problemen auch in anderer Weise fertig zu werden, wenn nur die allein zuständigen Staatsanwaltschaften die erforderlichen Anträge stellen.

Gegen die gesetzliche Möglichkeit, den Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten zu überwachen, sind schließlich durchschlagende Bedenken grundsätzlicher Art geltend zu machen. Der Schutzzweck wird durch die seit dem 1. Januar 1975 bestehende gesetzliche Möglichkeit der Ausschließung des Verteidigers umfassend erreicht. Diese Regelung erlaubt die Begründung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger als Grundlage und Voraussetzung einer sachgerechten und nachdrücklichen Verteidigung, solange ein Ausschluß nicht gerechtfertigt ist. Die Überwachungsregelung würde hingegen dazu führen, daß ein durch die Überwachungsordnung "bekerkelter" Verteidiger seiner Wirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung weitgehend beraubt wäre, indem er einem nicht zu beseitigenden Mißtrauen bei dem Gericht und den Laienrichtern begegnete.

Die Überwachungsregelung müßte insgesamt dazu führen, daß der Beschuldigte nicht mehr sachgerecht und wirksam vertreten werden könnte: eine Wirkung, die rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Jeder hat nämlich das Recht auf ein "fairer Verfahren", das durch das Prinzip der verfahrenrechtlichen "Waffengleichheit" gekennzeichnet ist. Jede denkbare Überwachungsregelung wäre auch in vielfältiger Weise zu umgehen. Es steht zu vermuten, daß auf andere Möglichkeiten ausgewichen würde, wie das in der Vergangenheit geschehen ist, denn die inhaftierten Beschuldigten haben nicht nur Kontakt mit ihren Verteidigern, sondern auch mit Ärzten, Theologen, Sozialarbeitern und Aufsichtspersonal in den Justizvollzugsanstalten. Eine Verständigung zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten könnte schließlich durch Zeichen oder Codeworte geschehen. Eine Überwachungsregelung wäre jedenfalls in der Hauptverhandlung undurchführbar, denn auch dort wäre der schriftliche und mündliche Verkehr durch einen Richter zu überwachen, was praktisch undurchführbar ist.

Es ist also festzuhalten: Die Ausschlußregelung ist das wirksamste Mittel, denn ein ausgeschlossener Rechtsanwalt kann keine Informationen mehr weitergeben, während das ein halbwegs geschickter Überwachter Anwalt noch tun könnte. Eine Überwachungsregelung würde nichts und niemandem helfen.

(-/24.3.1975/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller